

zanger bewegt

059999 - 1049

PER TELEFAX:

**Rechtsanwalt
Dr. Georg Zanger**

Unilektor,
Gerichtlich beider
Sachverständiger in
Urheberrechtsfragen

Inode Telekommunikationsdienstleistung GmbH

z.H. Herrn Augustin

z.H. Herrn Gredenbergl

Handelskai 94-96/43

1200 Wien

Wien, am 20. Jänner 2003

Betreff: Inode/Telekom Austria AG

18 Cg 212/02 v. Handelsgericht Wien

Sehr geehrter Herr Augustin!

Sehr geehrter Herr Gredenbergl

In Anbetracht der Tatsache, dass sie selbst bei der Streitlichungsverhandlung anwesend waren und über die dortigen Ereignisse Bescheid wissen, erlaube ich mir Ihnen, ohne weitere Ausführungen den dort geschlossenen Vergleich in Kopie zu übermitteln.

In Anbetracht dieses Vergleichs hat die Tagssatzung am 20. Jänner 2003 bei dem HG Wien nicht stattgefunden. Ich habe die RichterIn und die RechtsvertreterIn der Telekom Austria in diesem Verfahren bereits am Morgen des 20. Jänner 2003 davon verständigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung, in der Zwischenzeit

verbleibe ich

mit besten Grüßen

Dr. Georg Zanger

Vergleich

geschlossen zwischen:

- Inode Telekommunikation- und Dienstleistungs GmbH (in Folge "Inode")
 - Telekom Austria AG (in Folge "TA")
- und

im Rahmen des Schlichtungsverfahrens RSTV 10/02 am 17.01.2003

Die Parteien stimmen hinsichtlich folgender Punkte überein:

1. Die Inode übermittelt binnen 14 Tagen eine vollständige Aufstellung über die Nutzungsweise der von ihr benutzten S0-Leitungen (Modemhersteller und techn. Unterlagen zu diesen, genütztes Frequenzband der TASL)

2. Inode verpflichtet sich keine weiteren S0-Leitungen bei der TA zu bestellen, die anders als in den Geschäftsbedingungen der TA vorgesehen verwendet werden sollen. Dies auch nicht unter den Namen oder im Auftrag von Kunden der Inode.

3. Die TA prolongiert die Aussetzung der angekündigten Sperre der von der Inode betriebenen S0-Leitungen bis jeweils entweder

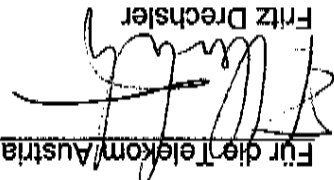
- eine Umstellung auf entbündelte TASL von der TA auf Anfrage der Inode angeboten wird

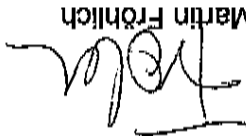
oder

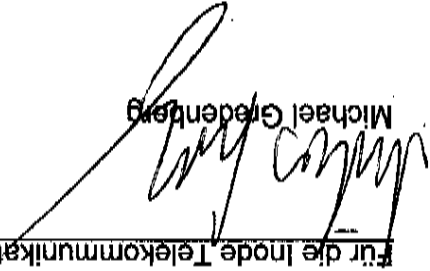
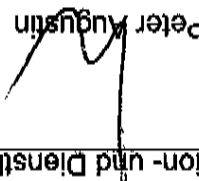
- von der TA noch eine Lösung angeboten wird, die die Funktionalität des Datastream-City-Produktes bzw. DDL-LHS in Übereinstimmung mit § 34 TKG aufweist.

4. Damit gelten alle Ansprüche zwischen den Parteien aus dem Verfahren GZ 18 Cg 212/02v des HG Wien als bereinigt und wird in diesem Verfahren ewiges Ruhen vereinbart.

Wien, am 17.01.2003

Für die Telekom Austria AG:

Fritz Drechsler

Martin Fröhlich

Martin Fröhlich

Für die Inode Telekommunikation- und Dienstleistungs GmbH:

Michael Gredenberg

Peter Augustin